

Neues MWST-Gesetz per 1. Januar 2010 Verbesserungen für Steuerpflichtige

Wie im T & R taxflash (2009/4) erwähnt ist die Inkraftsetzung des **neuen MWST-Gesetzes per 1. Januar 2010** geplant. Die Totalrevision des Gesetzes stand im Zeichen der partiellen Vereinfachung der MWST und damit einhergehenden Verbesserungen für die Unternehmen. Inwiefern das überarbeitete MWST-Recht tatsächlich „kundenorientierter“ ist sowie zum Abbau der Komplexität und des oft gerügten Formalismus der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beiträgt, wird letztlich die Praxis zeigen. Fest steht, dass alle ca. 320'000 steuerpflichtigen Unternehmen und Institutionen – mehr oder weniger – von den über 50 getroffenen Massnahmen resp. Änderungen profitieren sollen.

Nun, die Zeit drängt – in rund 4 Monaten sollten die Änderungen bei den Steuerpflichtigen implementiert sein. Der Gesetzestext liegt zwar vor, aber die Detailbestimmungen in Form einer umfassend kommentierten Bundesratsverordnung und weiteren Ausführungen der ESTV stehen noch aus. Die zuständigen Stellen setzen jetzt alles daran, den Übergang zum neuen MWST-Gesetz so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Einmal mehr sind die von der MWST betroffenen Unternehmen und Institutionen gefordert, die für sie relevanten Neuerungen zu analysieren und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zu eruieren. Gestützt auf den aktuellen Wissensstand möchten wir Sie, liebe Leserin, lieber Leser, in summarischer Form nachfolgend über ausgewählte Highlights orientieren.

Vorbemerkungen

Auf den ersten Blick scheint mit dem neuen MWST-Gesetz nicht der grosse Wurf gelungen zu sein. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass vorliegend „nur“ die schlankere Totalrevision umgesetzt wurde. Die parlamentarische Debatte betreffend Teil B der Botschaft zur weitergehenden Vereinfachung der MWST mit der Abschaffung möglichst vieler Steuerausnahmen und dem Einheitssatz steht noch aus und beginnt frühestens ab der Herbstsession 2009.

Bei näherer Betrachtung jedoch fallen die angepasste Konzeption und die zahlreichen Neuregelungen auf. Diese lassen sich generell wie folgt zusammenfassen:

- Die rechtlichen Grundlagen sind stärker auf das eigentliche Besteuerungsziel einer Konsumsteuer ausgerichtet. Dies führt u.a. dazu, dass das Vorsteuerabzugsrecht im unternehmerischen Bereich umfassender zum Tragen kommt und gewisse Systembrüche beseitigt werden konnten.
- Die Regelung weist eine höhere Flexibilität auf. Die meisten bisherigen Sonderbestimmungen werden

beibehalten und sogar aufgeweicht. Beispielhaft seien hier die Erleichterungen in Bezug auf die Optionsrechte, auf die Anwendung der Gruppenbesteuerung oder der Saldo- sowie Pauschalsteuersatzmethode aufgeführt.

- Aufgrund klarerer Bestimmungen zum Verfahrensrecht wird ferner zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen. Dies soll mitunter zum besseren Verhältnis zur ESTV beitragen sowie die Zusammenarbeit effizienter gestalten. Beispielhaft seien dazu das Recht auf rechtsverbindliche Auskunft oder die Wirkung von Steuerkontrollen genannt.

Materielle Änderungen

Gerne möchten wir Sie aus heutiger Sicht über ausgewählte materielle Änderungen informieren:

• Steuerpflicht

Grundsätzlich hat jede Person oder jede Rechtspersönlichkeit das Recht, sich als MWST-pflichtiges Subjekt eintragen zu lassen, sobald sie unternehmerisch tätig ist. Dies ermöglicht u.a. eine unmittelbare Geltendmachung des Vorsteuerabzugs.

Unternehmen mit einem steuerbaren Umsatz unter CHF 100'000 pro Jahr können sich von der Steuerpflicht befreien lassen. Für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie für gemeinnützige Institutionen beträgt die diesbezügliche Umsatzschwelle CHF 150'000.

Was mit dem neuen MWST-Gesetz wegfällt, sind die im aktuellen Gesetz festgelegten Jahresumsatzlimiten von CHF 75'000 oder CHF 250'000 bei einer Steuerzahllast von CHF 4'000 pro Jahr.

Die Neuregelungen führen dazu, dass die Frage der Steuerpflicht per 1. Januar 2010 gegebenenfalls neu zu beurteilen ist.

• Steuerobjekt

Aus der Vielzahl u.a. auch kleinerer Änderungen im Bereich des Steuerobjektes lässt sich Folgendes extrahieren:

- die Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs fällt ganz weg; dies kann unter Umständen jedoch zu einer Vorsteuerkorrektur führen;

- bei Vorliegen von Sachgesamtheiten oder Leistungskombinationen kann generell die 70%-Regel zur Anwendung gelangen;
 - die Option für die freiwillige Versteuerung von steuerausgenommenen Umsätzen wird merklich erweitert. Grundsätzlich erfolgt die Option durch einen offenen Ausweis der Steuer auf dem Beleg (und einer separaten Deklaration auf dem angepassten MWST-Abrechnungsformular);
 - für die Vermietung oder den Verkauf von Immobilien oder Teilen davon kann nun immer optiert werden, sofern der Leistungsempfänger (Mieter oder Käufer) die Immobilie nicht ausschliesslich für private Zwecke nutzt;
 - für die Bestimmung des Ortes einer Dienstleistung wird neu das Empfängerortsprinzip als Grundsatz statuiert. Die wenigen, aber mitunter wichtigen Ausnahmen werden explizit geregelt. Die diesbezüglichen Bestimmungen werden damit an das EU-MWST-Recht angepasst.
- **Steuerbemessungsgrundlage**
Die MWST wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Dies gilt grundsätzlich neu auch bei Leistungen an das Personal. Gegebenenfalls zieht beispielsweise eine im unternehmerischen Interesse erfolgte „Schenkung“ neu bis CHF 500 pro Jahr und Empfänger keine Eigenverbrauchssteuer nach sich.
 - **Vorsteuerabzug**
Unter Vorbehalt weniger Ausnahmen können neu sämtliche im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit anfallenden Vorsteuern geltend gemacht werden. Dies führt u.a. dazu, dass
 - nun auch auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke der volle Vorsteuerabzug möglich ist;
 - die nicht steuerbaren Spenden und Dividendenerträge – auch auf Ebene der Holdinggesellschaft – nicht mehr zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen (die Kürzung bleibt jedoch bei ausgenommenen Umsätzen sowie Subventionen o.ä. bestehen);
 - neu das Vorsteuerabzugsrecht im Bereich „Beteiligungen“ Anwendung finden kann;
 - die derzeitige „Margenbesteuerung“ durch einen fiktiven Vorsteuerabzug auf dem vom steuerpflichtigen Abnehmer entrichteten Betrag ersetzt wird.

In diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass der Vorsteueranspruch nicht mehr an die strengen formellen Anforderungen, sondern an die Zahlung der Steuer selbst

geknüpft wird. Selbstverständlich bleibt die vorsteuerabzugsberechtigte Person hierfür nachweispflichtig. Aus Sicht des Leistungsempfängers empfiehlt sich daher weiterhin, die Ausstellung eines MWST-konformen Belegs zu verlangen.

- **Saldosteuersatzmethode**

Mit dem neuen MWST-Gesetz findet diese Bestimmung einen erweiterten Anwenderkreis, da die entsprechenden Limiten erhöht werden (Umsatz aus steuerbaren Leistungen CHF 5 Mio. und Steuerzahllast CHF 100'000 pro Jahr). Wählt ein Steuerpflichtiger diese Abrechnungsmethode, so hat er diese nur noch ein Jahr beizubehalten. Im Falle der effektiven Abrechnungsmethode beträgt die Mindestanwendungsdauer demgegenüber drei Jahre. Aufgrund diverser Neuregelungen bleibt abzuwarten, ob die Saldosteuersätze angepasst werden.

Eine allfällige Änderung der Abrechnungsmethode (gilt auch im Falle der Pauschalsteuersatzmethode) ist jedenfalls zu prüfen und gegebenenfalls der ESTV mitzuteilen.

- **Bezugsteuer**

Der Anwendungsbereich der Bezugsteuer (Dienstleistungsbezug aus dem Ausland) wird im neuen MWST-Gesetz ausgeweitet. So unterliegen unter gewissen Bedingungen auch die von ausländischen Leistungserbringern erbrachten Lieferungen im Inland neu der Bezugsteuer.

Handlungsbedarf

Aufgrund des Gesagten ist nachstehender Handlungsbedarf angezeigt:

- Abklärungen betreffend MWST-Pflicht und gegebenenfalls Kontaktnahme mit der ESTV (Frist bis 31. Januar 2010),
- Neubeurteilung und Wahl der Abrechnungsmethode (z.B. anhand Vergleichsrechnung) und gegebenenfalls Kontaktnahme mit der ESTV (Frist bis 31. März 2010),
- Anpassungen in den Buchhaltungsprogrammen, z.B. aufgrund der erweiterten Deklarationspflichten gemäss neuem Abrechnungsformular),
- Überprüfung der MWST-Prozesse.

Unsere Kurse zum neuen MWST-Gesetz:
www.tr-bern.ch/veranstaltungen/mwst-kurse

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere MWST-Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Makedon Jenni](#)
[Daniel Leuenberger](#)
[Eva Schmid](#)
[Thomas Zurbriggen](#)